

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Kinder, Jugend und Familie
Verantwortung:	Herr Roth, Herr Schmidt

Anerkennung des KinderKosmos e.V. gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe

Beratungsfolge

06.11.2024 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Antrag des KinderKosmos e.V. auf öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII zu.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Der Verein KinderKosmos e.V. hat am 24.08.2023 die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe beantragt.

Der KinderKosmos e.V. beschäftigt aktuell im Schuljahr 2023/24 343 Mitarbeiter*innen. Die Betreuung im Offenen Ganzttag findet an 14 Standorten statt.

Seit dem 01.01.2023 ist der KinderKosmos e.V. Träger des Familiengrundschulzentrums an der Concordiaschule.

Gemäß den Vorgaben des Grundlagenerlasses NRW zu den Ganztagen und des Rahmenkonzeptes der Stadt Oberhausen von 2019 setzt der KinderKosmos e.V. seinen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag qualitativ durch Unterstützung, Begleitung und Förderung der jeweiligen Einrichtungen um.

Zudem besteht ein Team aus Mitarbeiter*innen des Vereins von insoweit erfahren Fachkräften, welche in unterschiedlichen Stadtteilen zur Beratung im Bereich des Kinderschutzes/Kindeswohles zur Verfügung stehen.

Aufgaben und Ziele des Vereins stellen sich wie folgt dar:

- Regelmäßige Evaluation sowie konzeptionelle Qualitäts- und Weiterentwicklung
- Mitwirkung bei der individuellen Gestaltung der OGS (offene Ganzttagsschule) zu einem förderlichen Lern- und Lebensort für Kinder
- Orientierung der Angebote an den pädagogischen und sozialräumlichen Bedarfen
- Förderung der Vernetzung der OGS im Sozialraum und mit anderen Einrichtungen
- Ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, und Förderangebot für Kinder im Grundschulbereich
- Förderung der Partizipation und der Wahrung der Kinderrechte

§ 75 SGB VIII führt aus:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.“

Bereits seit dem Jahre 2001 ist der Verein KinderKosmos e.V. unter dem vormaligen Namen „Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V.“ in der Jugendhilfe tätig.

Ein Tätigkeitsbericht über die bisherige Arbeit, die aktuelle Satzung sowie ein Präventions- und Schutzkonzept gem. § 8a SGB VIII wurden vorgelegt.

Damit liegen nach Prüfung durch die Fachverwaltung die Voraussetzungen für eine Anerkennung vor.

- 51 In der Facharbeitsgruppe Jugendhilfe/Schule gem. § 78 SGB VIII erfolgte ein positives Vo-
52 tum zur Anerkennung zum 25.09.2024. Eine Vorstellung des Trägers in der Arbeitsgemein-
53 schaft gem. § 78 SGB VIII nebst positivem Votum erfolgte am 30.09.2024.
54
55 Die Fachverwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, dem Antrag des KinderKosmos
56 e.V. auf öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zuzustimmen.

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
- 2 - Anlage 2 Satzung
- 3 - Anlage 3 Eintragung ins Vereinsregister
- 4 - Anlage 4 Freistellungsbescheid Finanzamtes
- 5 - Anlage 5 Konzept mit Zielen, Aufgaben und Organisationsform
- 6 - Anlage 6 Präventions- und Schutzkonzept
- 7 - Anlage 7 Sachbericht